

#### **Materielles Recht – Formelles Recht (I/II)**

## I. Unterscheidung

- materielles Recht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht: Regelung des Verfahrens, der Organisation von Behörden und Gerichten und der Rechtsdurchsetzung

## II. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
- im Bereich des Privat- und des Strafrechts: Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) mit Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)



### Materielles Recht – Formelles Recht (II/II)

- III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"
  - ➤ Gesetz im formellen und im materiellen Sinn (siehe Folie 17)
  - Verfassung im formellen und im materiellen Sinn
  - formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) versus materiell (in der Substanz, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
    - Gleichbehandlung
    - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs



# Zwingendes Recht – Dispositives Recht (I/II)

## I. Unterscheidung

- zwingendes Recht
  - Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
  - Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
- dispositives Recht
  - Vorschriften, deren Verbindlichkeit durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
  - Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.



# **Zwingendes Recht – Dispositives Recht (II/II)**

## II. Bedeutung der Unterscheidung

- > zwingendes Recht
  - Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
  - Nichtigkeit
    - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an (ex tunc)
    - Beachtung von Amtes wegen
    - kann jederzeit geltend gemacht werden
  - Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.
- dispositives Recht
  - Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, gilt das dispositive Recht.



## Sachrecht – Kollisionsrecht (I/II)

- I. Unterscheidung
  - Sachrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht
  - Kollisionsrecht: Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt



## Sachrecht – Kollisionsrecht (II/II)

#### II. Arten von Kollisionsrecht

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonales) Kollisionsrecht
  - Internationales Privatrecht; siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)
  - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
  - Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"
- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
  - Übergangsbestimmungen in Erlassen
  - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot
  - Abgrenzungen
    - Beschluss eines Erlasses
    - amtliche Publikation eines Erlasses
    - Inkrafttreten eines Frlasses